Kontinuitäten

Die Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen hatte in Deutschland eine lange Tradition. Betroffen waren hiervon in erster Linie Männer. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass epochenweise, z. B. in der Frühen Neuzeit, auch frauenliebende Frauen mit Bestrafung zu rechnen hatten.

Eine „gesamtdeutsche" strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen wurde erstmals 1532 in der *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. verankert. Männer und Frauen mussten bis zur Zeit der europäischen Aufklärung ab dem 18. Jahrhundert mit der Todesstrafe rechnen, wenn sie gleichgeschlechtlich begehrten.

Bis zur Gründung des deutschen Kaiserreiches 1871 war die strafrechtliche Lage dann uneinheitlich. Deutsche Staaten wie das Königreich Preußen hielten an der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Männern fest. Das Kaiserreich Österreich bezog auch Frauen in ein diesbzügliches Strafrecht mit ein. In den deutschen Staaten, die im Zeitalter Napoleons im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert unter französische Kontrolle geraten waren, gab es keine Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Männern. In Frankreich waren sie im Zuge der Französischen Revolution 1791 abgeschafft worden.

1872 trat das Strafgesetzbuch des deutschen Kaiserreiches in Kraft und brachte für das gesamte Reich den § 175, mit dem gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Männern bestraft wurden. Bis 1994 bedrohte dieser Paragraph auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland gleichgeschlechtlich begehrende und agierende Personen, die von den Strafverfolgungsbehörden als Männer „eingeordnet" wurden.

Der folgende „Kontinuitätsstrahl" veranschaulicht die Zusammenhänge.

Altes Reich

Heiliges Römisches Reich

Constitutio Criminalis Carolina (1532), das erste allgemeine Strafgesetzbuch im Alten Reich

ARTIKEL 116

Straff der Vnkeusch, so wider die Natur beschicht. Item so ein mensch mit einem Viehe, Man mit Man, Weib mit Weib Vnkeusch treibenn, die habenn auch das leben Verwurckt, Vnd man solle sie, der gemeynen gewonheit nach, mit dem feure vom lebenn zu tode richtenn.

Königreich Preußen

Königreich Preußen

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794

§ 1069

Sodomiterey und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens.

§ 1070

Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden hat, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer verbannt, und das etwa gemißbrauchte Tier getödtet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden.

Norddeutscher Bund

Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851

§ 143

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

Deutsches Reich

Norddeutscher Bund
Deutsches Reich (Kaiserreich)

Deutsches Reich (Nationalsozialismus)

Deutsches Reich (Weimarer Republik)

Deutsche Demokratische Republik

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (8.6.1870)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1.1.1872)

§ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches
28.6.1935

Deutsches Reich (Nationalsozialismus)

Bundesrepublik Deutschland

§ 175

I. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

II. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Bundesrepublik Deutschland
Reformen der §§ 175/175a StGB

Deutsches Reich (Nationalsozialismus)

Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Demokratische Republik

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder sich von Männern zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

Deutsche Demokratische Republik
Reformen der §§ 175/175a StGB

Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Demokratische Republik

Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969

§ 175

I. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

II. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

III. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.

Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973

§ 175

I. Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

1968
Die Deutsche Demokratische Republik erhält ein neues Strafgesetzbuch. Die §§ 175/175a StGB-DDR werden aufgehoben und ersetzt durch

§ 151 StGB-DDR:

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*

1988
Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik:
§ 151 StGB-DDR wird aufgehoben

**gilt für Männer und Frauen*

Bundesrepublik Deutschland
nach der Wiedervereinigung

Bundesrepublik Deutschland

Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31. Mai 1994
Artikel 1
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 [...] wird wie folgt geändert:

1. § 175 wird aufgehoben
2. § 182 wird wie folgt gefaßt:

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörden wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtete, das Unrecht der Tat gering ist.